

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 309/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Michael B [REDACTED],

[REDACTED] York Ave., [REDACTED] W, O [REDACTED]/Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Finanzminister - Entschädigungsamt -

Kiel, Holstenplatz 1 - 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Oktober 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs-senate - des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 5. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht vermag nicht festzustellen, daß der Kläger aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus festgenommen wurde und hält es nicht für wahrscheinlich, daß die Gestapo den Kläger aus solchen Gründen in Haft gehalten und in ein Konzentrationslager gebracht hat. Weit eher ist nach Ansicht des Berufungsgerichts davon auszugehen, daß die Haft des Klägers darauf beruht, daß er der von den ukrainischen Nationalisten praktizierten Zusammenarbeit mit der deutschen Besatzungsmacht Widerstand leistete und ihr Mitglieder abzuwerben versuchte. Diese Erwägungen tragen das Berufungsurteil. Ein zu

entschädigender Verfolgungstatbestand lässt sich
daneben nicht feststellen. Von der Entscheidung
BGH RZW 1961, 452 weicht das Berufungsgericht nicht
ab. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) besteht nicht.

Dr. Thumm

Dr. Lang

